

# *Lets read* – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Aaron Petzold

## Pörner „Die Infektion mit Krankheitserregern in der strafrechtlichen Fallbearbeitung“

JuS 2020, 498.

Das Corona-Virus wurde in den letzten zwei Jahren zu einem Dauergesprächsthema. Aus diesem Anlass versucht der Beitrag die mögliche Strafbarkeit durch die Übertragung von Krankheitserregern (insb. Coronaviren) zu erläutern und eine Hilfestellung für die Fallbearbeitung zu bieten. Die Strafbarkeit aufgrund einer Infektion mit Krankheitserregern ist für Strafrechtler:innen kein Neuland, vielmehr dürfte man die damit verbundenen Probleme von der Infektion mit dem HI-Virus kennen und weiß, dass das Anstecken einer anderen Person mit einem Krankheitserreger pönalisiert werden kann. Primär ist hier an die (versuchte) Körperverletzung gem. § 223 I StGB zu denken, zum anderen an die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I Nr.1, 5 StGB. Des Weiteren ist bei einem Eintritt schwerer Tatfolgen § 226 StGB zu berücksichtigen. Der Verfasser legt dar, dass der Tatbestand des § 223 I StGB erfüllt ist, sobald eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt wird. Im Falle einer Corona-Erkrankung mit schweren Symptomen besteht somit die Möglichkeit, eine körperliche Misshandlung zu bejahen. Die Gesundheitsschädigung hingegen ist zu bejahen, sobald die andere Person - nun auch - infektiös ist, auf schwere Symptome kommt es hierbei nicht an. Sofern schwere Folgen der (Corona-) Infektion eingetreten sind, wird über eine Körperverletzung durch Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffs, gem. § 224 I Nr.1 Alt. 2 StGB, nachgedacht. Diese Stoffe können ihre Wirkung auf biologische Weise entfalten, jedoch verlangt die h.M. eine *erhebliche* Gesundheitsschädigung, da § 224 StGB einen Qualifikationstatbestand des § 223 StGB darstellt und ebenfalls eine erhebliche Steigerung des Strafmaßes vorliegt. Solche eine *erhebliche* Gesundheitsschädigung nahm man in der Vergangenheit beim HI-Virus an.

Wird das Opfer z.B. durch schwere Lungenschäden bettlägerig, ist eine schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB zu prüfen. Einschlägig ist das Tatbestandsmerkmal „Siechtum“ gem. § 226 I Nr. 3 Alt. 2 StGB. Dies ist ein chronischer Krankheitszustand von ungewisser Dauer, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht und allgemeine Hilflosigkeit zur Folge hat. Dies wurde ebenfalls in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem HI-Virus angenommen. Da die Infektion mit dem Coronavirus tödlich enden kann, ist auch an die §§ 212, 211, 222, 227 StGB zu denken. Die Infektion muss kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel sein. Gelingt der Kausalitätsnachweis nicht, ist eine mögliche Versuchsstrafbarkeit zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung der obj. Zurechnung sind die sozialadäquaten Verhaltensweisen wie z.B. die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufserledigungen und Arztbesuche, welche die obj. Zurechnung entfallen lassen würden, zu beachten. Sog. Corona-Partys stellen jedoch – so der Verfasser – in jedem Fall eine rechtlich missbilligte Gefahr dar. Im subjektiven Tatbestand ist - in Klausuren mit Krankheitserregern - oftmals die Abgrenzung zw. Vorsatz und Fahrlässigkeit problematisch. Die Abgrenzung zwischen dem *dolus eventualis* und Fahrlässigkeit ist ein echter Klausurklassiker. Insgesamt handelt es sich um einen didaktisch runden Beitrag, der die zentralen Fragestellungen rund um die Ansteckung mit Krankheitserregern studierendenfreundlich repetiert.